



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

STI Nr. 202.0207 d

Weisung

betreffend die Erstellung und den Unterhalt von Schwachstromanlagen in Betriebsräumen mit Starkstromanlagen (Hochspannungsanlagen)



Erlassen Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Gültig ab 1. Februar 2007
Übergangsfrist keine
Ersetzt STI Nr. 202.0474 d

Preis: gratis

zu beziehen bei:
Electrosuisse
Normen- und Drucksachenverkauf
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 11 65
Fax 044 956 14 01
normenverkauf@electrosuisse.ch
www.electrosuisse.ch

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12
Fax 044 956 12 22
esti@esti.ch
www.esti.ch

1. Ausgangslage

Es gibt immer wieder Anfragen, unter welchen Bedingungen in Erzeugungs- und Verteilanlagen andere, nicht zur Starkstromanlage gehörende Anlagen montiert und bedient werden dürfen. Dieser Sachverhalt ist in der Starkstromverordnung (StV; SR 734.2) nicht ausdrücklich geregelt.

In erster Linie geht es um Schwachstromanlagen von Antennennetzbetreibern, aber auch um Lichtwellenleiternetze. Diese Netze werden teilweise durch das zuständige EVU betrieben, teilweise durch Dritte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Besitzverhältnisse ändern können.

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 StV müssen die Betriebsinhaber von Starkstromanlagen Massnahmen treffen, die den Zutritt von unberechtigten Personen möglichst verhindern.

Ferner schränkt Art. 33 StV die betriebsfremde Verwendung von Räumlichkeiten ein. Im Betriebsbereich darf nur Material gelagert werden, das unmittelbar zum Betrieb der Anlage dient. Im Betriebsbereich dürfen Werkplätze nur ausnahmsweise und nur kurzzeitig für betrieblich notwendige Arbeiten eingerichtet werden. Betriebsfremde Leitungen dürfen nur dann durch den Betriebsbereich von Hochspannungsanlagen geführt werden, wenn besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

2. Entscheid

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen sowie des allgemeinen Grundsatzes, wonach Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen, zu vermeiden sind, ist die Verwendung von Betriebsräumen mit Starkstromanlagen (Hochspannungsanlagen) für Anlagen der Datenübertragung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Der Betriebsinhaber der Starkstromanlage (Hochspannungsanlage) muss die betriebsfremden Anlagen in das Sicherheitskonzept aufnehmen und diejenigen Personen instruieren, die Zugang zum Betriebsbereich haben (vgl. Art. 12 Abs. 1 StV).
- Die Zutrittsbedingungen sind schriftlich zu regeln.
- Die Instruktion muss periodisch wiederholt werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 StV).
- Die betriebsfremden Anlagen müssen so montiert werden, dass diese bei Kurzschlüssen oder Erdschlüssen weder unzulässig beeinflusst noch beschädigt werden (analog Art. 24 StV).
- Die Apparate müssen so angeordnet und bezeichnet sein, dass eine rasche und sichere Orientierung möglich ist (vgl. Art. 25 StV).
- Die Anlagen sind so anzuordnen, dass bei Instandhaltung und Kontrolle keine Personen gefährdet werden und der Betrieb der Starkstromanlagen nicht beeinträchtigt wird. Vor allem sind diese ausreichend zu distanzieren (vgl. Art. 29 Abs. 2 StV). Insbesondere müssen Anlagen mit berührbaren spannungsführenden Teilen („offene Anlagen“) so abgeschlossen sein, dass ein irrtümlicher Zutritt nicht möglich ist. In einer Freiluft-Schaltanlage kann dies z.B. durch das Erstellen eines zusätzlichen Zaunes erfolgen.
- Die Massnahmen im Bereich von Hochspannungsanlagen sind, wie in der Schwachstromverordnung (SchV; 734.1) beschrieben, einzuhalten (vgl. Art. 12 SchV).

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bedingungen liegt beim Betriebsinhaber der Starkstromanlage (Hochspannungsanlage).